

Gesetz vom 02. Juli 2020, mit dem das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz – Bgld. LKFinG, LGBL. Nr. 79/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Klubs der im Landtag vertretenen Parteien steht als Gesamtunterstützungsbetrag der Jahresbruttobetrag einschließlich der Sonderzahlungen von zehn Bediensteten des Landes nach dem Gehaltsband B1/15 Gehaltsstufe 1, von zehn Bediensteten des Landes nach dem Gehaltsband B1/11 Gehaltsstufe 3 sowie von neun Bediensteten des Landes nach dem Gehaltsband B1/1 Gehaltsstufe 1 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 zu.“

2. Dem bisherigen Wortlaut des § 4 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist erstmals bei der Berechnung des mit 1. August 2020 anzuweisenden Teilbetrages anzuwenden.“

Erläuterungen

Zu § 2 Abs. 1:

Die Berechnung der Höhe des Gesamtunterstützungsbetrages soll sich hinkünftig an den Gehaltsschemata des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 und damit am neuen Dienstrecht orientieren.